

Jahresbericht 2019

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.

März 2020

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und
Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen



Träger:

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

Vorstand:

Hans-Joachim Mußenbrock für die Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes in NRW

Sabine Schweinsberg für den Paritätischen Landesverband NRW e.V.

Tanja Buck für die Diakonie Rheinland-Westfalen Lippe e.V.

Anita Stieler für die Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt in NRW

Dominik Duballa für die Verbände der Bistümer der Caritas in NRW

David Post für den VPK-Landesverband privater Träger der freien Kinder- und Jugend- und Sozialhilfe in NRW e.V.

Geschäftsführung:

Bernd Hemker

Beratungsstelle Wuppertal, Mitarbeiterinnen:

Sabine Gembalczyk

Christina Behrends

Karolin Marquardt

Verena Moltmann (Verwaltung)

Hofkamp 102 in 42103 Wuppertal, Telefon: 0202-29536776,

Email: team@ombudschaft-nrw.de

Darüber hinaus sind 26 ehrenamtliche Ombudspersonen tätig.

Homepage:

www.ombudschaft-nrw.de

Inhalt

Einleitung	4
1. Ombudsstelle:	
Unabhängige Beratung für junge Menschen und Personensorgeberechtigte	6
1.1 <i>Entwicklung der Anfragen</i>	6
1.2 <i>Anfragen zur Kostenheranziehung junger Menschen nach §§ 90ff SGB VIII</i>	9
1.2.1 Die Berechnungsgrundlage der Beitragshöhe: das Vorjahr	12
1.2.2 Die 75%- Regelung, Härtefallprüfung und Bundesfreiwilligendienst	13
1.2.3 Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes gemäß § 44 SGB X	14
1.2.4 Verrechnung der Kostenbeteiligung junger Menschen mit dem Pflegegeld oder dem Pflegesatz der Einrichtung	18
1.2.5 Kostenheranziehung der jungen Menschen ganz abschaffen!	20
1.3 <i>Kooperation von Jugendämtern mit der Ombudsstelle als externe Beschwerdestelle</i>	22
2. Fachstelle:	
Förderung örtlicher Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe	24
2.1 <i>Akquise von Jugendämtern</i>	24
2.2 <i>Beratung zur Konzeptentwicklung und zum Aufbau örtlicher Beschwerdestellen</i>	25
2.3 <i>Entwicklungen von örtlichen Beschwerdestellen</i>	26
3. Weitere Aktivitäten der Ombudschaft Jugendhilfe NRW in 2019	27
4. Ausblick 2020	29
Anhang	30

Einleitung

Die Entwicklungen von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundes- wie Landesebene sind auch im Jahr 2019 weiter dynamisch vorangeschritten.

Seit 2002 hat sich ein stetiger Entwicklungsprozess in der Praxis dieses neuen Arbeitsbereichs bundesweit in Gang gesetzt. Mit variierenden Konzepten und in unterschiedlichen Rechtsträgerschaften haben in fast allen Bundesländern trägerexterne Ombudsstellen ihre Arbeit aufgenommen. Mit dem Ziel die ombudtschaftliche Arbeit in der Jugendhilfe fachlich wie jugendhilfepolitisch weiterzuentwickeln haben sich die Ombudsstellen und –initiativen in einem breiten Bündnis seit 2008 im *Bundesnetzwerk Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe* zusammengeschlossen.

Von 2017 bis 2019 förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den weiteren Aufbau mit dem Pilotprojekt zur Konzipierung einer *Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe*. Seit Juli 2019 wird die Bundeskoordinierungsstelle mit Sitz in Berlin nun als fachpolitische Interessenvertretung und bundesweite Ansprechpartnerin vom Ministerium gefördert, um die ombudtschaftliche Arbeit in der Jugendhilfe fachlich und fachpolitisch voranzutreiben, zu etablieren und qualitativ abzusichern. Einen Fokus legt sie dabei auf die Umsetzung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten. In 2019 wurde von der Bundeskoordinierungsstelle neben interessanten Fachveranstaltungen und anderen Aktivitäten ein Gutachten zu den „Rechtsgrundlagen der ombudtschaftlichen Tätigkeit – Handlungs- bzw. Vertretungsbefugnisse und ihre Grenzen“ in Auftrag gegeben, welches von der Rechtsanwältin Gila Schindler erstellt wurde. Derzeit arbeitet die Bundeskoordinierungsstelle gemeinsam mit dem Bundesnetzwerk an der Erstellung einer gemeinsamen Fallstatistik, um länderübergreifende Erkenntnisse zur Fallberatung und Fallbegleitung zusammenzutragen.¹

Seit Februar 2013 hat die Ombudschaft Jugendhilfe NRW ihre Arbeit aufgenommen und auch ihre Entwicklungen schreiten auf Landesebene weiter voran. Die Förderung durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

¹ Weitere Informationen zur Bundeskoordinierungsstelle verfügbar unter <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/bundeskoordinierungsstelle/>

(MKFFI) des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2019 um eine Fachreferent*innenstelle (0,75% VK) und einen höheren Verwaltungsstellenanteil (0,25% VK) erweitert. Damit ergänzen sich die *Fachstelle zur Förderung örtlicher Beschwerdestellen in der Jugendhilfe in NRW* und die landesweite *Ombudsstelle* mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten gegenseitig. Weiterhin bleibt für beide Bereiche das Flächenland NRW mit seinen 186 Jugendämtern (rund ein Drittel aller Jugendämter bundesweit) eine Herausforderung.

Die Erfahrungen der letzten Jahre hinsichtlich unserer Kooperationsgesuche mit Jugendämtern in NRW haben gezeigt, dass die regionalen Voraussetzungen vor Ort darüber entscheiden, ob eine Kooperation mit der

a. Ombudsstelle als externe unabhängige Beschwerdestelle

und/ oder

b. Fachstelle zur Förderung von örtlichen Beschwerdestellen in Eigenregie

vereinbart wird.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnis haben wir die unterschiedlichen Kooperationsformen mit Jugendämtern unseren Arbeitsbereichen entsprechend zugeordnet. Die folgenden Ausführungen zur *Ombudsstelle* und *Fachstelle* machen dies deutlich.

1. Ombudsstelle: Unabhängige Beratung für junge Menschen und Personensorgeberechtigte

Die Arbeit der Ombudsstelle im Jahr 2019 wird im Folgenden anhand der Entwicklungen der Anfragen bzw. Fallzahlen, einem Fokus auf Anfragen im Rahmen der Kostenheranziehung junger Menschen sowie der Kooperation mit Jugendämtern als externe Ombudsstelle dargestellt.

1.1 Entwicklung der Anfragen

Die Ombudschaft NRW berät und unterstützt seit Februar 2013 junge Menschen und Erwachsene, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger oder bei der Leistungserbringung durch den freien Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen². In dem Zeitraum von 01.02.2013 bis zum 08.01.2020 wurde die Ombudsstelle 1404-mal³ von Ratsuchenden und Beschwerdeführenden zur Beratung und Unterstützung angefragt.

In Jahr 2019 wurden insgesamt 283 Anfragen⁴ und Beschwerden von jungen Menschen, Sorgeberechtigten sowie weiteren Personen angenommen und bearbeitet. Damit ist die Summe der Anfrage im Jahr 2019 um rund 18 Prozent zum Vorjahr 2018 (239 Anfragen) angestiegen.

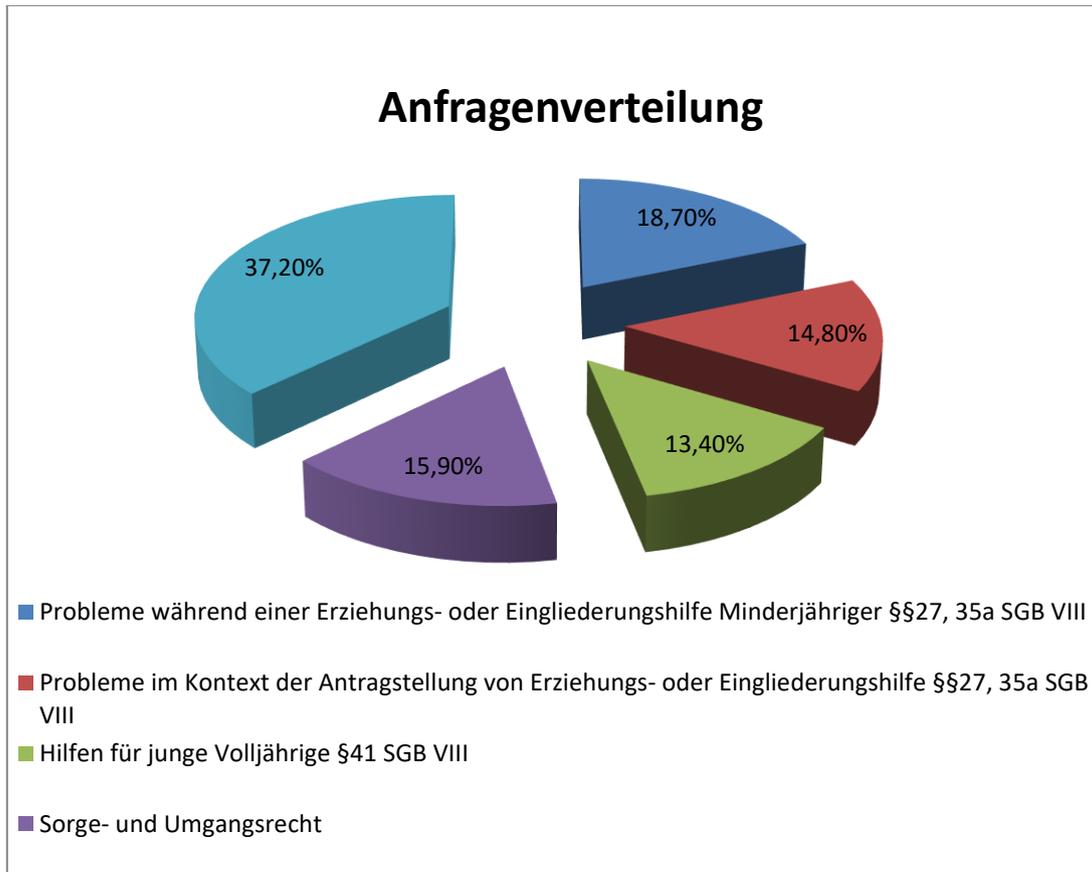
Auch in 2019 handelte es sich vorrangig um Anliegen im Kontext der Erziehungs- und Eingliederungshilfen (§§ 27ff, § 35a SGB VIII) sowie der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Weitere Anfragen bezogen sich auf gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII), den Beratungs- und Unterstützungsanspruch von Pflegepersonen (§ 37 (2) SGB VIII), die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII), die Kostenbeteiligung bei stationärer Unterbringung, die Zuständigkeit von Kostenträgern oder Institutionen u.a.

² Vgl. Konzeptgrundlagen für eine unabhängige Ombudschaft Jugendhilfe NRW, S. 1: <http://ombudschaft-nrw.de/ombudschaft-jugendhilfe/>

³ Fallstatistik der Ombudschaft Jugendhilfe NRW von 1.2.2013 bis 31.12.2019 im Anhang

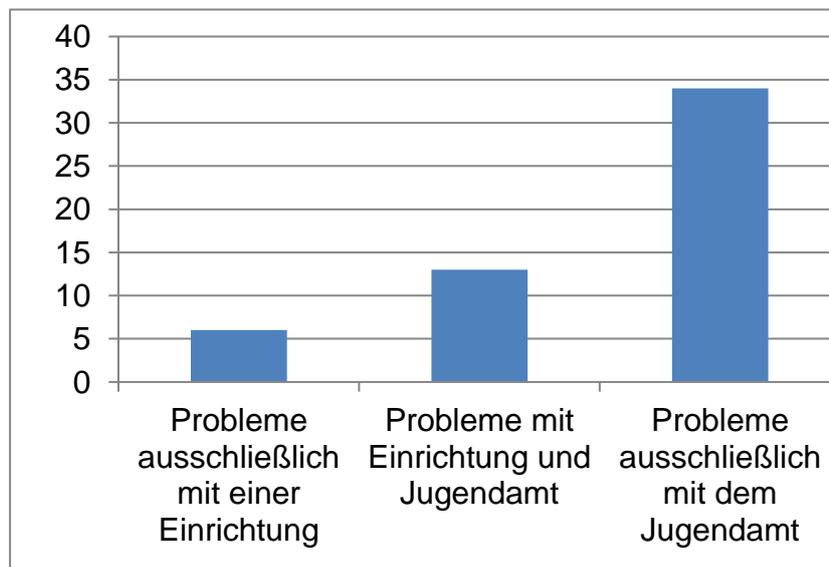
⁴ Fallstatistik der Ombudschaft Jugendhilfe NRW für das Jahr 2019 im Anhang

Anliegen und Beschwerden vom 01.01.2019 – 31.12.2019 in Prozent



Die Anfragen zu Kosten und Kostenheranziehung liegen mit 6,7 % der Anfragen in 2019 etwa 2% höher als in der Gesamtlaufzeit der Ombudschafft (4,5%).

Anzahl der Anliegen und Beschwerden während einer Erziehungs- oder Eingliederungshilfe Minderjähriger, §§ 27ff, 35a SGB VIII in 2019



Eine differenzierte Fallstatistik der Anfragen und Beschwerden im Jahr 2019 befindet sich im Anhang.

Von den 283 Ratsuchenden und Beschwerdeführenden in 2019 nahmen 44 junge Menschen (15%) unmittelbar selbst Kontakt zur Ombudsstelle auf, weil sie ein Problem mit dem zuständigen Jugendamt und/ oder mit ihrer Einrichtung hatten. In allen anderen Fällen entstand der Kontakt zu den jungen Menschen über Eltern, Fachkräfte und sonstige Bezugspersonen.

Eine Unterstützung vor Ort durch eine ehrenamtliche Ombudsperson konnte in rund 30 Fällen umgesetzt werden. Die Ombudspersonen begleiten im Konflikt- und Beschwerdefall junge Menschen und Personensorgeberechtigte zum Jugendamt und/ oder zu einer Einrichtung, um mit Hilfe des Prinzips der konstruktiven Konfliktlösung eine einvernehmliche Abhilfe der Beschwerde zu verfolgen.

Die weiteren Anfragen konnten telefonisch oder per Mail beraten werden. Familienrechtliche Anliegen gehören nicht zum Tätigkeitsbereich der Ombudschaft und wurden auch in diesem Jahr nicht übernommen.

Die Anzahl der aktiven Ombudspersonen konnte mit Hilfe gezielter Akquise in 2019 auf 26 Personen erhöht werden. Darüber hinaus haben weitere, größtenteils in Rente gehende, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ihr Interesse an der Mitwirkung in der Ombudschaft angekündigt, so dass wir hoffen im Jahr 2020 weitere Ombudspersonen in die Arbeit einführen zu können.⁵

Weitere Informationen zur Beschwerdearbeit enthalten die vorangegangenen Jahresberichte der Ombudschaft sowie der Evaluationsbericht⁶. Die entsprechende Fallstatistik der Gesamtlaufzeit befindet sich ebenso im Anhang dieses Jahresberichts.

⁵ **Hinweis in eigener Sache:** Bei der Akquise der örtlichen Ombudspersonen möchten wir um Ihre Unterstützung und Mithilfe bitten. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie interessierte Fachkräfte der Jugendhilfe oder Empfehlungen von Personen an uns weiterleiten würden. Weitere Infos finden Sie auf <http://ombudschaft-nrw.de/ombudspersonen/>

⁶ <http://ombudschaft-nrw.de/fachinformationen-beratung/>

1.2 Anfragen zur Kostenheranziehung junger Menschen

nach §§ 90ff SGB VIII

Beispiel aus der Praxis

Es meldete sich eine junge Frau (16 Jahre) bei der Ombudsstelle, die einen Bundesfreiwilligendienst in einer sozialen Einrichtung absolvierte und hierfür monatlich eine geringfügige Aufwandsentschädigung in Höhe von ca. 300 € erhielt. Ihr wurde vom Jugendamt ein Kostenbescheid zugestellt, nach welchem sie 55 % ihres aktuellen, monatlichen Nettoeinkommens an das Jugendamt abgeben sollte. Eine Fahrtkostenerstattung erhielt sie nicht. Hierzu wurde sie darauf hingewiesen, dass sie im HPG angegeben habe, die Kosten für das monatliche Fahrtticket (ca. 50 €) selbst zu übernehmen. Die junge Ratsuchende gab an, dass es sich hierbei um ein Missverständnis handelte, da ihrerseits die Übernahme der Fahrtkosten ein Kompromissvorschlag gewesen wäre, wenn sie stattdessen das Einkommen behalten könne. Die junge Frau hatte auf Anraten der Bezugsbetreuerin, jedoch ohne weitere Unterstützung durch die Fachkraft, per E-Mail Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt. Dieser wurde von der wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht als förmlich korrekt anerkannt und die Widerspruchsfrist war zu dem Zeitpunkt, als sie sich an die Ombudsstelle wandte bereits abgelaufen. Mit Unterstützung durch die Ombudsstelle verfasste die Jugendliche einen Antrag gemäß § 44 SGB X „Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes“ mit Hinweis auf die korrekte Berechnung des Einkommens nach § 93 (4) SGB VIII, wonach nicht aus dem aktuellen Einkommen, sondern aus dem durchschnittlichen Monatseinkommen des Vorjahres heranzuziehen ist (s. 1.2.1). Außerdem wurde auf die hierzu ergangene aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hingewiesen. Zudem wurde das soziale Engagement (s. 1.2.2) ihrer Tätigkeit hervorgehoben und dass die hierzu gewährte Aufwandsentschädigung eine zweckgebundene öffentliche Leistung sei, die vom Jugendamt nicht als Einkommen bewertet werden darf, sondern von der jungen Frau behalten werden könne. Ebenso forderte sie in ihrem Antrag, dass die monatlichen Fahrtkosten zur Arbeit durch das Jugendamt übernommen werden sollen.

Nach wenigen Wochen erhielt sie einen Bescheid, in welchem die wirtschaftliche Jugendhilfe begründete, dass sie sich an „gängiger Meinung“ orientiere und aus diesem Grund daran festhalten würde, aus dem aktuellen Monatseinkommen heranzuziehen. Aufgrund des sozialen Engagements würde sie jedoch von einer Kostenheranziehung während des Bundesfreiwilligendienstes absehen. Zur Forderung der Übernahme der Fahrtkosten erhielt die Jugendliche zu einem späteren Zeitpunkt eine positive Rückmeldung. Die junge Frau entschied sich, nicht gegen den Kostenbescheid Klage einzulegen, da sie damit zufrieden war, dass sie ihre Aufwandsentschädigung behalten konnte. Die Ombudsstelle bot ihr an, sich bei weiteren, vergleichbaren Problemen, z. B. wieder ratsuchend an die Ombudsstelle zu wenden.

Nehmen Familien voll- oder teilstationäre Angebote der Jugendhilfe in Anspruch, werden sie entsprechend den §§ 91 ff SGB VIII, Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen, an den Kosten dieser beteiligt. Das Achte Buch - Sozialgesetzbuch gibt hierbei vor, bei welchen Leistungen und in welchem Umfang Eltern und junge Menschen als Kostenbeitragspflichtige herangezogen werden, sofern sie über ein eigenes Einkommen verfügen. Volljährige junge Menschen, die über eigenes Vermögen verfügen, werden auch aus ihrem Vermögen zu den Kosten herangezogen.

Insbesondere mit der Heranziehung der jungen Menschen zu den Kosten ihrer (teil)stationären Unterbringung (z.B.: Heimerziehung, Pflegefamilie) hat sich die Ombudsstelle im Jahr 2019 intensiver beschäftigt. Es meldeten sich insgesamt 19 Ratsuchende, die sich zu diesem Thema über ihre Rechte informieren wollten. Unter den 19 Personen waren es 6 junge Menschen, die selbst den Kontakt zur Ombudsstelle suchten, die übrigen 13 Personen waren Fachkräfte oder Pflegeeltern, die sich für die jungen Jugendhilfeempfänger*innen informieren wollten und sich deswegen bei der Ombudsstelle meldeten.⁷

Während sich die Gruppe der ratsuchenden Eltern zu diesem Thema zumeist vom öffentlichen Träger nicht ausreichend über die Kostenbeteiligung an der Unterbringung informiert sahen und sich aus diesem Grund bei der Ombudschaft unabhängig beraten lassen wollte, handelte es sich bei den jungen Ratsuchenden

um mehrheitlich längere Beratungs- oder Begleitungsprozesse. Die Bearbeitung und Einschätzung der Aussagen der wirtschaftlichen Jugendhilfe stimmten mit den gesetzlichen Vorschriften nicht immer überein. Das geltende Recht wurde in diesen Fällen zu Lasten der jungen Menschen angewandt.

Neben der Einzelberatung und Unterstützung der jungen Menschen hat die Ombudsstelle diverse Informationsmaterialien zu einzelnen Fragestellungen veröffentlicht⁸. Ebenso hat sie sich u.a. in Interviews, einem Radiobeitrag und durch die eigene Öffentlichkeitsarbeit für die Rechte der jungen Menschen stark gemacht.

Zur Kostenheranziehung der jungen Menschen nach dem SGB VIII wurde im Jahr 2019 vom Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder – und Jugendhilfe ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Der Rechtsanwalt Benjamin Raabe, der u.a. die Ombudschaft Jugendhilfe NRW in Rechtsfragen berät, beleuchtet in seinem Gutachten *„Kostenheranziehung junger Menschen nach dem SGB VIII – Materielle Rechtsfragen und Verfahren“* alle relevanten Fragestellungen zur Kostenheranziehung, mit welchen sich die jungen Menschen häufig an die Ombudsstellen bundesweit wandten. Das Gutachten befasst sich ebenso mit der nachträglichen Rücknahme bestandskräftiger rechtswidriger Kostenbescheide (s. auch unter 1.2.2). Im Dezember 2019 wurde es veröffentlicht und kann auf der Seite des Bundesnetzwerks Ombudschaft Kinder – und Jugendhilfe abgerufen werden.⁹

Das Thema der Kostenheranziehung wurde 2019 auf bundes-, landes- als auch auf kommunalpolitischer Ebene breit diskutiert, da sowohl die Fachöffentlichkeit als auch verschiedene Interessensvertretungen der jungen Jugendhilfeempfänger*innen wie beispielsweise Jugend vertritt Jugend NRW (JvJ NRW) oder der Care Leaver e.V. (s.u.) darauf aufmerksam machten. Die umstrittenen Aspekte, die sowohl im Jahr 2019 von Politik und Fachwelt diskutiert als auch von den einzelnen Ratsuchenden an die Ombudschaft Jugendhilfe NRW herangetragen wurden, sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

⁸ Zu finden unter: <https://ombudschaft-nrw.de/haeufige-fragen/> .

⁹ Link zum Rechtsgutachten: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/Kostenheranziehung-junger-Menschen-nach-dem-SGB-VIII_Raabe_BNW-Ombudschaft.pdf .

1.2.1 Die Berechnungsgrundlage der Beitragshöhe: das Vorjahr

§93 (4) SGB VIII: „Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. [...]“

Das SGB VIII benennt das Vorjahr des Einkommens als Berechnungsgrundlage für die Kostenheranziehung.¹⁰ Dieser Logik folgend, sollten die jungen Menschen in dem Jahr, in welchem sie zum ersten Mal ein eigenes Einkommen haben, nicht zu den Kosten der Jugendhilfeleistung herangezogen werden, sofern sie im Vorjahr kein Einkommen hatten. Dennoch gingen im Jahr 2019 Beschwerden und Beratungsanfragen ein, in welchen der öffentliche Träger diese Regelung nicht anwandte und stattdessen, wie bis November 2013 gültig, aus dem aktuellen Monatseinkommen heranzog.

Die jungen Menschen sollten demnach bis zu 75% ihres (ersten) bereinigten Nettoausbildungsgehaltes aus Arbeit oder aus dem Bundesfreiwilligendienst (s. auch Punkt 1.2.3) an das Jugendamt abgeben.¹¹ Dies entspricht nicht der heutigen Rechtsgrundlage (s.o.) und die jungen Ratsuchenden empfanden die Kostenbeteiligung als ungerecht. Das schockiert junge Menschen insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie einerseits darauf hingewiesen werden, sich möglichst zügig auf ihre Selbständigkeit vorzubereiten und zugleich erfahren, dass sie andererseits ihr Ausbildungsgehalt, ihr erstes selbst verdientes Geld, nicht für sich behalten dürfen, sondern überwiegend für ihr Jugendamt erarbeitet haben.

In den Bescheiden der öffentlichen Träger zu diesem Sachverhalt wird häufig auf die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) von 2014 verwiesen, die sich in diesem Punkt – u.E. rechtswidrig – dafür ausspricht, aus dem Einkommen des aktuellen Monats heranzuziehen¹². Einige wirtschaftliche

¹⁰ Rechtskräftig seit dem 03.12.2013.

¹¹ Bei Einkommen, z.B. aus Lohnzahlungen, sind zunächst vom Bruttoeinkommen in der Regel pauschal 25% als ‚Werbungskosten‘ abzuziehen. Vom verbleibenden, bereinigten Nettoeinkommen sind sodann vom Jugendamt 75% als Kostenbeitrag vom jungen Menschen für die Jugendhilfeleistung zu fordern.

¹² Gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/wirtschaftliche_jugendhilfe/kostenbeteiligung/Gemeinsame_Empfehlungen_Stand_1711_201508.pdf

Jugendhilfen gaben an, dieses Vorgehen weiterhin beizubehalten, da es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gäbe.

Nicht alle Jugendämter in NRW sind dieser Praxis gefolgt. Wir kennen Jugendämter, die zeitnah das geltende Recht rechtskonform zum Vorteil für die jungen Menschen angewandt haben. Wir wünschen uns eine aktuelle, zeitnahe Aufklärung über die derzeit angewandten Rechtsgrundlagen zur Kostenheranziehung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe der 186 Jugendämter in NRW.

In den Einzelfallberatungen zu diesem Sachverhalt wurden die jungen Menschen von uns stets dahingehend beraten, Widerspruch einzulegen und ggf. eine gerichtliche Entscheidung einzufordern.

1.2.2 Die 75%- Regelung, Härtefallprüfung und Bundesfreiwilligendienst

§92 (5) SGB VIII: „Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. [...]“

§94 (6) SGB VIII: „Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen“

Der gesetzlichen Grundlage zufolge sollte vor oder im Zuge jeder Beitragsberechnung vom öffentlichen Träger geprüft werden, ob die Erwerbstätigkeit Bestandteil der vereinbarten Hilfeplanziele ist bzw. ob die Heranziehung aus dem Einkommen „Ziel und Zweck der Leistung (der Erziehungshilfe) gefährde(n) würde[] oder (sich) aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe“ (§ 92 Abs. 5SGB

VIII). Trifft dies auf den Einzelfall zu, darf das Jugendamt nicht oder in geringerem Umfang zu den Kosten der Erziehungshilfe heranziehen. Häufig geht aus den Kostenbescheiden der wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht hervor, ob ein Austausch mit der fallverantwortlichen, sozialpädagogischen Fachkraft bezüglich der individuellen Hilfeplanung oder eine Überprüfung der (un)zumutbaren Belastung stattgefunden hat. Auch in diesen Fällen wurden die jungen Menschen dahingehend beraten einen begründeten Widerspruch beim Jugendamt einzulegen und die Härtefallprüfung einzufordern.

Es meldeten sich 2019 auch drei junge Menschen, die einen Bundesfreiwilligendienst absolvierten und 75% ihres (geringfügigen) Einkommens an den öffentlichen Träger abgeben sollten. Mit Verweis auf §94 (6) SGB VIII wurden sie dahingehend beraten, Widerspruch beim zuständigen Jugendamt einzulegen.

1.2.3 Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes gemäß § 44 SGB X

In den Fällen, in welchen die Widerspruchsfrist von vier Wochen bereits abgelaufen war, wurden die jungen Menschen auf das Überprüfungsverfahren nach §44 SGB X „Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes“ hingewiesen. Zum Antragsverfahren nach §44 SGB X verfasste die Ombudschaft Jugendhilfe NRW folgende Infoseite für jungen Menschen, welche auf der Homepage der Ombudschaft Jugendhilfe NRW zu finden ist.¹³

¹³ Link: <https://ombudschaft-nrw.de/haeufige-fragen/>.

Was tun gegen einen rechtsgültigen Kostenbescheid eines Jugendamtes, der aus deiner Sicht unrechtmäßig ist?

Beispiel: Du hast ab dem 01.08.2018 eine Lehre begonnen und verdienst ab diesem Monat Lehrgeld. Im Herbst 2018 erhältst du vom Jugendamt einen schriftlichen Kostenbescheid. Darin wirst du aufgefordert, ab dem Zeitpunkt des Beginns deiner Lehre einen monatlichen Betrag X als Kostenbeitrag für die Leistungen der Jugendhilfe zu zahlen.

1. Option: Gegen diesen Bescheid hast du keinen Widerspruch eingelegt und der Bescheid ist rechtskräftig geworden.

2. Option: Du hast einen Widerspruch eingelegt und dir wurde ein Widerspruchsbescheid zugesandt. Ist der Widerspruchsbescheid ebenfalls nicht von Vorteil für dich, wurde deinem Widerspruch nicht abgeholfen. Wenn du innerhalb einer zeitlichen Frist (1 Monat nach Bekanntgabe) dagegen keine Klage erhoben hast, wird der Widerspruchsbescheid ebenfalls rechtskräftig und du musst den geforderten Betrag an das Jugendamt zahlen.

Nun hast du in 2019 mitbekommen, dass das Jugendamt eine falsche Berechnung zur Ermittlung deines Kostenanteils durchgeführt und von dir deshalb zu viel Geld gefordert hat ¹⁴. Gegen die Kostenbeitrags- oder Widerspruchsbescheide aus 2018 kannst du keine Rechtsmittel (z.B. Widerspruch, Klageverfahren) mehr einlegen.

Hast du trotzdem eine Chance, das aus deiner Sicht zu viel gezahlte Geld zurückzuerhalten?

Ja, die hast du!

¹⁴ Infoseite der Ombudschaft zur Kostenheranziehung junger Menschen s. <https://ombudschaft-nrw.de/haeufige-fragen/>.

Was kannst du tun? - Ein Leitfaden

Nach Rücksprache mit einem Fachanwalt steht für diesen Fall § 44 SGB X zur Verfügung:

§ 44 SGB X „Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes“.

Die zuständige Behörde hat den Verwaltungsakt (hier: die Kostenheranziehung) zurückzunehmen, wenn das Recht unrichtig angewandt wurde und deshalb z. B. Kostenbeiträge zu Unrecht erhoben worden sind.

1. Antrag stellen:

Hierzu musst du bei dem Jugendamt, das den Verwaltungsakt (Kostenbescheid) erlassen hat, einen „Antrag auf Überprüfung gemäß § 44 SGB X“ stellen, um eine zurückliegende Entscheidung rechtlich erneut prüfen zu lassen.

Achtung! Dieser Antrag muss sehr konkret formuliert sein, denn es wird nur geprüft, was im Detail als unwahr beschrieben wird. Ungefähre oder pauschale Hinweise oder Kritiken werden nicht geprüft. Vor diesem Hintergrund solltest du dir deshalb vor der Abgabe deines Überprüfungsantrags in jedem Einzelfall anwaltlichen Rat holen, möglichst von einem Fachanwalt für Sozialrecht.

2. Bescheid abwarten:

Das Prüfverfahren im Jugendamt ist ebenfalls ein Verwaltungsakt. Hierzu sendet dir das Jugendamt einen schriftlichen Bescheid. Eventuell wird das Jugendamt dem Antrag in deinem Sinne zustimmen. Dann erhältst du vom Jugendamt zu viel gezahltes Geld zurück. Lehnt das Jugendamt deinen Antrag auf Überprüfung ab, lies bitte weiter!

3. Widerspruch verfassen:

Falls du mit der Ablehnung des Antrages nicht einverstanden bist, kannst du einen Widerspruch gegen den Bescheid schreiben.

Achtung! Hierbei dringend die Widerspruchsfrist im Rechtsbehelf des Ablehnungsbescheids am Ende des Textes beachten (s. o.). Auch jetzt solltest du dich von einem Fachanwalt für Sozialrecht beraten lassen.

Generell empfehlen wir Anträge und Widersprüche per Einschreiben mit Rückschein an das Jugendamt zu schicken oder persönlich dort abzugeben.

4. **Klage erheben:**

Wird auch dein Widerspruch abgelehnt, hast du die Möglichkeit, die Angelegenheit in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu klären.

Achtung! Auch hierbei ist es wichtig, die Frist für ein mögliches Klageverfahren einzuhalten. Die Frist sowie das zuständige Verwaltungsgericht, bei welchem die Klage eingereicht wird, findest du im Rechtsbehelf des Jugendamt-Bescheides.

- Bei einer Klage hast du zunächst einmal die Möglichkeit, dich bei der Rechtsberatungsstelle des Gerichts (kostenlos bei geringem Einkommen) zum Fall beraten zu lassen.
- Für Jugendhilfeangelegenheiten entstehen generell keine Gerichtskosten und es besteht in erster Instanz keine Anwaltpflicht. Jedoch meinte der von uns befragte Fachanwalt, dass die Vertretung durch einen Anwalt sehr sinnvoll sei – besonders dann, wenn im Bundesland noch kein Gerichtbeschluss zum selben Thema vorliegt. In NRW hat das Verwaltungsgericht Arnsberg (Aktenzeichen: 11K 1961/16 vom 15.11.2016) einem klagenden jungen Menschen Recht gegeben.
- Sofern die Anwaltskosten zu hoch sind, frage bitte bei deinem (ehemaligen) Jugendhilfeträger nach, ob dieser in Vorleistung treten kann oder ob es bei seinem Spitzenverband (entweder AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Der Paritätische oder auch VPK) ein Rechtshilfefonds für solche Fälle gibt.
Auch gibt es die Möglichkeit (bei geringem Einkommen) Prozesskostenbeihilfe bei Gericht zu beantragen. Über diese entscheidet dann das Gericht.

1.2.4 Verrechnung der Kostenbeteiligung junger Menschen mit dem Pflegegeld oder dem Pflegesatz der Einrichtung

Neben den Unstimmigkeiten bezüglich Höhe und Umfang der Kostenbeteiligung der jungen Menschen wurden auch Beschwerden an die Ombudschaft herangetragen, in welchen der Kostenbeitrag der jungen Menschen mit dem Entgelt der Einrichtung oder dem Pflegegeld verrechnet wurde, welches die öffentliche Jugendhilfe an die leistungserbringende Einrichtung/ Pflegeperson zahlt. Dies hat zur Folge, dass die Einrichtungen bzw. Pflegeeltern in die (konflikthafte) Situation kommen können, das Geld von den jungen Menschen selbst einzufordern. Der Gesetzgeber gibt in diesem Punkt ein klares Verfahren vor. Auf der folgenden Infoseite klärt die Ombudschaft die Betroffenen über das korrekte Verfahren auf:

Info-Seite _____

Darf das Jugendamt seine Kostenforderung an mich mit dem Pflegegeld der Pflegeeltern oder dem Pflegesatz der Heimeinrichtung verrechnen?

Ein junger Mann, 20 Jahre alt, lebt in einer Pflegefamilie und macht seit dem letzten Sommer eine Lehre. Er fragt uns an:

Aufgrund meines Einkommens aus meiner Lehre, verlangt das Jugendamt X von mir einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von 75% meines Nettoeinkommens. Das Jugendamt fordert den Kostenbeitrag aber nicht von mir direkt ein, sondern verrechnet seine Forderung mit dem Pflegegeld meiner Pflegeeltern. Das bedeutet, meine Pflegeeltern bekommen weniger Pflegegeld und verlangen von mir, dass ich ihnen den Kostenbeitrag für das Jugendamt von meinem Nettoeinkommen auszahle. Das führt zu Stress zwischen meinen Pflegeeltern und mir, da der Kostenbeitrag für mich ungerecht ist und ich ihn eigentlich nicht zahlen möchte. Darf das Jugendamt seine Forderung an mich mit dem Pflegegeld meiner Pflegeeltern verrechnen?

Nein, diese Praxis des Jugendamtes ist rechtswidrig. Die Höhe des Pflegegeldes für die Pflegeeltern wird jährlich vom Jugendministerium NRW festgelegt und gilt als Mindesthöhe. Diese Höhe darf kein Jugendamt in NRW bei einer Hilfe nach § 33 SGB VIII unterschreiten.

Welche Personen bei Vollzeitpflege oder Heimerziehung vom Jugendamt zu Kostenbeiträgen herangezogen werden können, wird abschließend in den §§ 91 bis 94 SGB VIII geregelt. Zu § 94 SGB VIII gehört die Kostenbeitragsverordnung als Anhang. In den §§ 91 und 92 SGB VIII werden zunächst Grundsätze geregelt. Junge Menschen werden als Kostenbeitragspflichtige in § 92 (1) 1. und 2. SGB VIII genannt. Absatz 2 lautet:

„Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; ...“ (§92 (2) SGB VIII)

Diese Formulierung macht sehr deutlich, dass der Kostenschuldner der junge Mensch selbst ist und nicht seine Pflegeeltern. Deshalb ist auch der Kostenbeitrag als schriftlicher Leistungsbescheid des Jugendamtes an den jungen Menschen zu adressieren. Gerne kann im Gespräch zu diesem Thema das Jugendamt gefragt werden nach den gesetzlichen Grundlagen für die Verrechnung mit Pflegeeltern oder Heimeinrichtungen.

Solange der junge Mensch keinen Leistungsbescheid über den Kostenbeitrag erhalten hat, gegen den er Widerspruch einlegen könnte, kann auch kein Kostenbeitrag von einem Jugendamt erhoben werden. Der Leistungsbescheid ist Grundlage der Kostenheranziehung.

Pflegeeltern oder Heimeinrichtungen, deren wirtschaftliche Ansprüche gegen ein Jugendamt mit Forderungen des Jugendamtes gegen Dritte (hier gegen junge Menschen) verrechnet werden, haben Anspruch auf Erfüllung ihrer Forderungen. Diese sollten mit Verweis auf die Ablehnung der Verrechnungspraxis durch das Jugendamt eingefordert werden.

Bei Bedarf kann eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung Klärung schaffen.

1.2.5 Kostenheranziehung der jungen Menschen ganz abschaffen!

Im März 2019 veröffentlichte der Verein Care Leaver e.V. seine „Berliner Erklärung“ und sprach sich hierin für eine vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen aus, da sie zu einer vielfältigen Benachteiligung junger Menschen in öffentlicher Erziehungshilfe gegenüber Kindern und Jugendlichen, die in ihren Herkunftsfamilien leben, beitrage.

„§92 SGB VIII -Kostenheranziehung abschaffen! Für viele junge Menschen mit eigenem Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung oder einem Job ist es eine unzumutbare Verpflichtung, für die Kosten der stationären Hilfe aufzukommen – schließlich wird ihnen damit auch eine Verantwortung für die Hilfeleistung zugeschrieben. Die Regelung demotiviert Care Leaver, überhaupt eine Ausbildung aufzunehmen. Sie verhindert auch, Rücklagen zu bilden, um z. B. die Kautions für die erste eigene Wohnung bezahlen zu können. Deswegen verlassen aktuell viele Care Leaver die stationäre Hilfe bereits mit Schulden. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch diese Regelung die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen in Frage stehen, sogar Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse durch diesen Umstand in Gefahr geraten. Die Kostenheranziehung von jungen Menschen ist abzuschaffen!“

(Berliner Erklärung, 2019:2)¹⁵

Den Forderungen der Berliner Erklärung schloss sich die Ombudschaft Jugendhilfe NRW an. Im Rahmen des Radiobeitrages „Arbeiten fürs Jugendamt – Hoher Lohnabzug bei Pflegekindern“ wirkte der Geschäftsführer Bernd Hemker mit und machte sich im Interview für die Rechte der jungen Menschen stark. Der Beitrag kann in der Mediathek des Deutschlandradios unter www.deutschlandradio.de angehört werden (Beitrag vom 4.08.2019).

Neben dem Care Leaver e.V. als Interessensvertretung junger Menschen in der Jugendhilfe, machte sich in NRW das im Mai 2019 frisch gewählte Gremium „Jugend

¹⁵ Berliner Erklärung: https://forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de/wp-content/uploads/2019/03/Berliner-Erkla%CC%88rung_Rechtsanspruch_Leaving_Care_18032019.pdf (26.02.2020, 13:18)

vertritt Jugend NRW“¹⁶ auf den Weg, das Thema Kostenheranziehung und die damit verbundenen Problematiken der jungen Menschen in die Öffentlichkeit zu tragen.

„Die jungen Menschen haben zur Finanzierung ihrer Hobbies, Interessen und Handyverträgen nur das gekürzte Einkommen oder ihr Taschengeld zur Verfügung, um dies zu bezahlen und erhalten keine finanzielle Unterstützung von Eltern oder Angehörigen, wodurch sie sich ungerecht behandelt fühlen. Da viele von ihnen gar keine Angehörigen haben, die sie unterstützen können, müssen die Heranwachsenden zukunftsentscheidende Dinge wie Führerschein, die erste eigene Wohnung und das Studium selbst finanzieren. Das Sparen hierfür ist aufgrund der oben genannten Ausgaben und des gekürzten Gehalts nicht so leicht.

Zwar kann man mit den Jugendämtern über eine geringere Verkürzung verhandeln, jedoch lässt sich nicht viel ausrichten, da sie an das Gesetz der Kostenheranziehung gebunden sind. Und die jungen Menschen möchten lernen, mit eigenem Geld umzugehen und sich von der Abhängigkeit des Jugendamtes langsam lösen! Denn sie können nichts für die Situation, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder Pflegefamilie zu leben und wollen die gleichen Rechte und Chancen wie andere Jugendliche, die sich nicht in der Situation befinden.“

(Jana Paul für JvJ NRW, 2019)¹⁷

Durch die Online-Petition „Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen in stationären Einrichtungen“ wollten die jungen Menschen erreichen, dass sich Politik und Regierung zeitnah mit dem Thema auseinandersetzen. Diese Petition begrüßte die Ombudschaft Jugendhilfe NRW in dem Sinne besonders, da es die jungen Menschen selbst waren, die sich für ihre Rechte und Interessen stark machten und sich Gehör in der Politik verschafften. Trotz Verbreitung der Information in den Netzwerken der Ombudschaft(en) und Fristverlängerung, konnten bis Anfang Oktober 2019 jedoch nicht genügend Stimmen gesammelt werden, um das Anliegen ins Bundesfamilienministerium zu bringen. Jedoch wurde im Dezember

¹⁶ Bei Jugend vertritt Jugend NRW (kurz: JvJ NRW) handelt es sich um ein gewähltes Jugendgremium, welches aus dem Projekt „Gehört werden!“ der Landesjugendämter in NRW entstanden ist. Die 11 jungen Menschen vertreten Kinder und Jugendliche in Einrichtungen in NRW und machen sich u.a. auf politischer Ebene für die Rechte der Kinder und Jugendlichen stark. Weitere Informationen unter: <https://www.gehoert-werden.de/de/jugend-vertritt-jugend-jvj-nrw/> .

¹⁷ Link zur Online-Petition: <https://www.openpetition.de/petition/online/abschaffung-der-kostenheranziehung-fuer-junge-menschen-in-stationaeren-einrichtungen#petition-main>

2019 in einer Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums zum Abschlussberichts von „Mitreden-Mitgestalten“ - ein Beteiligungsprozess für ein modernes Kinder- und Jugendhilferecht – bekanntgegeben, dass eine Reduzierung der Kostenbeteiligung von Pflege- und Heimkindern auf 25% angestrebt werden solle.¹⁸

1.3 Kooperation von Jugendämtern mit der Ombudsstelle als externe Beschwerdestelle

Seit Beginn der Arbeit sucht die Ombudsstelle die Kooperation mit Jugendämtern und hat hier unterschiedliche Strategien verfolgt, um die öffentliche Jugendhilfe mit der Ombudschaft zu verbinden und sich in der gemeinsamen Verantwortung für Ombudsstellen zu sehen. So waren die kommunalen Spitzenverbände angefragt, sich an der Vereinsgründung zu beteiligen.

Mit der Arbeitsaufnahme im Februar 2013 hat die Ombudschaft Jugendhilfe NRW ebenso Kooperationsvereinbarungen mit Jugendämtern angestrebt, die die konkrete Zusammenarbeit über Inhalte und Verfahren der Ombudsstelle als externe unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle und dem Jugendamt regelt.

Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung mit der Ombudsstelle verpflichten sich Jugendämter die Adressaten*innen der Kinder- und Jugendhilfe auf die Möglichkeit der ombudschaftlichen Beratung und Unterstützung in Konflikten hinzuweisen und relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW verpflichtet sich als externe Ombudsstelle, die Anfragen der Ratsuchenden und Beschwerdeführenden direkt aufzunehmen sowie deren Bearbeitung zu übernehmen. Für die Begleitung vor Ort stellt die Ombudsstelle eine qualifizierte ehrenamtliche Ombudsperson bereit, die dem Jugendamt vorgestellt wird.

Darüber hinaus regelt die Kooperationsvereinbarung die jährlichen oder halbjährlichen Feedbackgespräche, in denen die eingegangenen Fallanfragen in

¹⁸ Pressemitteilung: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/startschuss-fuer-den-entwurf-eines-neuen-kinder--und-jugendstaerkungsgesetzes/142416>

anonymisierter Form besprochen werden, um den Jugendämtern somit die Möglichkeit zu geben diese Rückmeldung für ihre Qualitätsentwicklung zu nutzen.

Im Jahr 2019 konnten die Jugendämter Köln und Hochsauerlandkreis als Kooperationspartner der Ombudsstelle gewonnen werden, so dass insgesamt 9 Jugendämter in NRW mit der Ombudsstelle als externe Beschwerdestelle zusammen arbeiten. Bisläng haben folgende Jugendämter die Kooperation mit der externen Ombudsstelle vereinbart:

Bochum

Dormagen

Duisburg

Gronau

Hochsauerlandkreis

Oelde

Köln

Monheim

Schwelm.

Des Weiteren haben in 2019 die Jugendämter Remscheid und Rösrath Kontakt zur Ombudsstelle aufgenommen und streben eine Kooperationsvereinbarung mit der Ombudsstelle an.

2. Fachstelle: Förderung örtlicher Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit 2016 existiert neben der Ombudsstelle auch die Fachstelle zur Förderung örtlicher Beschwerdestellen in der Jugendhilfe NRW. Die Fachstelle bietet Jugendämtern kostenlose Unterstützung an beim Aufbau örtlicher Beschwerdestellen für junge Menschen und sorgeberechtigte Erwachsene. Die infrastrukturelle Arbeit der Fachstelle umfasst insbesondere das Angebot an Jugendämter - auch in Verbindung mit freien Trägern-, den Aufbau örtlicher oder regionaler Beschwerdestrukturen zu begleiten. Ziel ist die Beratung und Unterstützung von Jugendämtern und freien Jugendhilfeträgern in ihren Bestrebungen, (gemeinsam) örtliche Beschwerdestrukturen und –verfahren in Eigenregie aufzubauen und zu betreiben. Dabei orientiert sich das Beratungsangebot der Fachstelle an einem hierzu entwickelten Konzept.

Entsprechende Kooperationsvereinbarungen regeln das Zusammenwirken der Fachstelle mit Jugendämtern und ggf. freien Trägern zum oben benannten Unterstützungsangebot.

Mit der infrastrukturellen Arbeit der Fachstelle verfolgt die Ombudschaft Jugendhilfe NRW das Ziel den Aufbau von Beschwerdestellen vor Ort für junge Menschen und sorgeberechtigte Erwachsene zu fördern.

2.1 Akquise von Jugendämtern

Auch im Jahr 2019 hat die Ombudschaft Jugendhilfe NRW im Rahmen der Präsentation der Fachstelle bei Facharbeitskreisen, AG §78 und Tagungen das Angebot der Fachstelle bei verschiedenen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt.

Darüber hinaus konnte im September 2019 in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe insbesondere mit Dr. Hildegard Pamme eine Veranstaltung durchgeführt werden, die unterschiedliche Modelle der Kooperation von Ombudschaft Jugendhilfe NRW und Jugendämtern vorstellte (s.u.). Dabei stellten die sich hier präsentierenden kooperierenden Jugendämter das Herzstück

der Veranstaltung dar. An dieser Stelle nochmal unseren herzlichen Dank an alle Beteiligten!

2.2 Beratung zur Konzeptentwicklung und zum Aufbau örtlicher Beschwerdestellen

Der Aufbau, die Ausgestaltung und der Betrieb der Beschwerdestellen für junge Menschen und leistungsberechtigte Erwachsene erfolgt in örtlicher Verantwortung der Regionen. Im Vorfeld der Beratung durch die Fachstelle sollte die Region sich möglichst

- ✓ über die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern verständigt haben
und
- ✓ eine örtlichen Konzeptgruppe (max. 10 Personen) gegründet haben.

Ziel der Beratung ist es, dass die Konzeptgruppe innerhalb von 9 Monaten ein Konzept vorlegt.

Der Rahmen des Beratungsangebots der Fachstelle umfasst:

- ✓ vier halb- oder ganztägige Arbeitstreffen mit der Konzeptgruppe
- ✓ zwei prozessverantwortliche Berater*innen
- ✓ Verständigung über Verfahrensfragen, Zeit- und Terminplanung, Unterarbeitsgruppen
- ✓ Zurverfügungstellung von Materialien

Neben der Beratung bei der Konzeptentwicklung, der Bereitstellung von Grundlagen und Materialien gehört zu dem Angebot der Fachstelle ebenso die fachliche Begleitung und Qualifizierung örtlicher Ombudspersonen/Ansprechpersonen.¹⁹

¹⁹ Weiterführende Informationen zur Fachstelle finden Sie unter <https://ombudschaft-nrw.de/fachstelle-ombudschaft/>

2.3 Entwicklungen von örtlichen Beschwerdestellen

Im Jahr 2019 konnte die Beratung der Städteregion Aachen starten und auch das Interesse Düsseldorfs an der Beratung durch die Fachstelle gewonnen werden. Insgesamt haben somit folgende 18 Jugendämter die Beratung der Fachstelle zum Aufbau und Betrieb einer kommunalen Beschwerdestelle in der Jugendhilfe in Anspruch genommen:

- **Region Aachen** mit 7 Jugendämtern
(Kreisjugendamt , Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen). Der Beratungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.
- **Stadt Bonn:** Jugendamt gemeinsam mit freien Trägern
(Leitung Vorstand der AG 78)
- **Kreis Borken** mit 4 Jugendämtern
(Kreisjugendamt, Ahaus, Bocholt und Borken)
- **Kreis Steinfurt** mit 5 Jugendämtern
(Kreisjugendamt, Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Rheine) - Jugendämter und freie Träger gründeten einen Rechtsträger, kommunale Ombudsstelle.
- **Düsseldorf** (befindet sich im Aufbau)

Bis auf die regionale Ombudsstelle im Kreis Steinfurt sowie die Konzeptionierung in Bonn sind alle anderen örtlichen Stellen jugendamtsgebundene Beschwerdestellen. Sie nehmen für sich in Anspruch, dass die Beratung von Anfragen frei von Weisungen durch Vorgesetzte erfolgt.

Mit den Jugendämtern Gelsenkirchen, Dortmund und Oberhausen haben Fachgespräche mit der Fachstelle stattgefunden. Wir gehen davon aus, dass diese

Jugendämter sich in 2020 entscheiden, ob und welche Form der Kooperation mit der Ombudschaft von ihnen angestrebt wird.

Wir legen den Jugendämtern eine Kooperation sowohl mit der Fachstelle zum Aufbau einer eigenen Beschwerdestelle als auch ergänzend mit der Ombudsstelle nahe. Dadurch eröffnen Jugendämter und Heimträger den leistungsberechtigten Eltern und den jungen Menschen eine Wahlmöglichkeit, ihr Anliegen zu vertreten.

3. Weitere Aktivitäten der Ombudschaft Jugendhilfe NRW in 2019

Fachtag „Unbequem-Eigensinnig-Streitbar: Beschwerde- und Kinderrechte in der Kinder- und Jugendhilfe“ (7.5.2019 in TU-Dortmund)

Gemeinsam mit der TU-Dortmund (Institut für Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung und Pädagogik der frühen Kindheit - ISEP) und der Bildungsakademie BiS in Anbindung an den Deutschen Kinderschutzbund (Landesverband NRW) hat die Ombudschaft Jugendhilfe NRW einen Fachtag ausgerichtet, der den Fokus auf die Beteiligung von jungen Menschen als Experten ihrer Lebenswelt richtete.

Den Einstieg in das Thema gestaltet Claudia Kittel (Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention) mit einem sehr informativen und lebendigen Vortrag zum Thema „Beteiligung aus der Perspektive der UN-KRK“²⁰

Darauffolgend konnten die Teilnehmer*innen verbunden mit einem kleinen Snack die Wanderausstellung „Muskepeer, Heimkinder, Careleaver - Einblicke in das Leben von Jugendlichen in der Jugendhilfe“²¹ des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins e.V. (Dresden) ansehen und mit Ansprechpartnern des Projektes ins Gespräch kommen. In einem angeregten Austausch konnten die Teilnehmer*innen dem Titel entsprechend Einblicke in das Leben von jungen Menschen erlangen, die in der Heimerziehung leben.

²⁰ PowerPointPräsentation zum Vortrag steht unter <https://ombudschaft-nrw.de/veranstaltung/> zur Verfügung.

²¹ Weiterführende Infos unter <http://www.jrv-dresden.de/index.php/projekt-noteingang/muskepeer/120-wanderausstellung-auszuleihen>

Einen weiteren Höhepunkt bot die anschließende Fishbowl-Diskussion von jungen Menschen aus Einrichtungen der Jugendhilfe mit unterschiedlichen Fachleuten. Eine kurze inhaltliche Zusammenfassung der Diskussionsrunde von jungen Menschen mit Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke, Dr. Remi Stork, Krista Körbes (DKSB), Claudia Kittel (Monitoringstelle UN-KRK), Manfred Pojana (Jugendamt Duisburg), Corinna Hops (IGFH Vorstand) befindet sich im Anhang.

Workshop auf der Veranstaltung „Gehört werden!“ (08.05.2019 in Duisburg)

Auch 2019 fand die große "Gehört werden!"-Veranstaltung in der Jugendherberge Duisburg-Sportpark statt. Mehr als 80 engagierte Kinder und Jugendliche aus 44 Einrichtungen in NRW und ungefähr 45 Fachkräfte trafen sich vom 06.-08. Mai 2019, um an den Themen Beteiligung und Kinderrechte zu arbeiten, kreativ zu sein und zusammen Spaß zu haben.

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW nahm mit einem Workshop zum Thema Ombudschaft an der Veranstaltung teil.

Fachtag „BESCHWEREN – Eine Frage der Perspektive“ (11.09.2019 LWL Münster)

In Kooperation mit dem Landesjugendamt Westfalen Lippe wurde eine Fortbildung durchgeführt, die einen professionellen und konzeptionellen Umgang mit Beschwerden in den Mittelpunkt stellte.

Ziel der Veranstaltung war es, die unterschiedlichen bestehenden Modelle von internen, trägerübergreifenden und/ oder regionalen Beschwerde- und Ombudsstellen anhand von konkreten Beispielen und konzeptionellen Überlegungen vorzustellen.

Sehr praxisnah konnten mit Unterstützung der Referenten unterschiedliche Modelle ombudschaftlicher Arbeit in Jugendämtern vorgestellt werden:

Jugendamt Bochum, Hans-Joachim Roesler

Jugendamt Oelde, Hendrik van der Veen/ Dr. Kurt Frey

Jugendamt Kreis Steinfurt, Stefan Jüttner-von der Gathen/ Michael Hardebusch

Fachartikel „Ombudschaften- Den Hürdenlauf Jugendhilfe unterbrechen“ in Sozialmagazin, Heft 7-8.2019 (Christina Behrends, Sabine Gembalczyk)

Fachartikel „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ in Unsere Jugend, 72. Jg., Heft 1/2020 (Christina Behrends, Sabine Gembalczyk, Karolin Marquardt)

Radiobeitrag Deutschlandradio, Hintergrund „Arbeiten für das Jugendamt – Hoher Lohnabzug für Pflegekinder“ u.a. mit Bernd Hemker²²

Darüber hinaus hat die Ombudschaft am 24.06.2019 an **der Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Jeder Fall ist ein Fall zu viel - alle Kräfte mobilisieren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch“** des Landtags NRW teilgenommen.

Ebenso hat sich die Ombudschaft in 2019 an dem Dialogprozess von „Mitreden-Mitgestalten“ im Rahmen des Reformprozesses zum SGG VIII beteiligt.

4. Ausblick 2020

Im Jahr 2020 wird es neben der steigenden ombudschaftlichen Fallberatung/ Fallbegleitung und dem infrastrukturellen Ausbau von Beschwerdestellen in NRW um die Planung eines Audits für junge Menschen in Heimeinrichtungen gehen. Gemeinsam mit der TU Dortmund sind wir in den ersten Vorbereitungen für einen Fachtag mit Beteiligung von jungen Menschen als Hauptprotagonisten eingestiegen und planen den Fachtag in 2021 umzusetzen.

²² Verfügbar unter

<https://srv.deutschlandradio.de/themes/dradio/script/aod/index.html?audioMode=2&audioID=4&state%5BIaunchMode%5D=2&state%5BIaunchModeState%5D%5Bsendung%5D%5Bsendung%5D=123&state%5BIaunchModeState%5D%5Bsendung%5D%5Bstation%5D=4> - dann 04.08.19 anklicken

Ebenso wird es im September 2020 eine Fortsetzung der Kooperation mit dem LWL (Frau Dr. Pamme) und einem gemeinsamen Fachtag geben.

Um in NRW den steigenden Anforderungen eines Flächenlandes mit 186 Jugendämtern gerecht werden zu können, muss neben der Akquise und Einführung von neuen ehrenamtlichen Ombudspersonen auch über mögliche andere Strategien zur Weiterentwicklung nachgedacht werden.

Das Bundesnetzwerk und die Bundeskoordinierungsstelle beschäftigen sich derzeit mit der Entwicklung einer gemeinsamen und vergleichbaren bundesweiten Fallstatistik. Das Institut für Praxisforschung und Projektberatung hat diese Aufgabe übernommen und entwickelt gemeinsam mit den Ombudschaften aussagekräftige Kriterien bzw. Variablen, die alle Ombudschaften erfassen und einmal im Jahr zur statistischen Auswertung zur Verfügung stellen sollen. In diesem in 2019 begonnenen Entwicklungsprozess wird die Ombudschaft Jugendhilfe NRW sich auch im Jahr 2020 weiter einbringen und ihre Expertise zur Verfügung stellen.

Anhang

Fallstatistik 2019

Fallstatistik Laufzeit

Ergebnisse Diskussion Fachtag

Anfragen und Beschwerden: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anzahl	Prozent	Inhalt	Ratsuchende
53	18,7%	Probleme während einer Erziehungs- oder Eingliederungshilfe Minderjähriger, §§ 27ff, 35a SGB VIII (JA oder/ und freier Träger)	Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern, Fachkräfte, Verwandte
		davon:	
		6 x Probleme ausschließlich mit einer Einrichtung	
		13 x Probleme mit Einrichtung und JA	
		34 x Probleme ausschließlich mit dem JA	
42	14,8%	Probleme im Kontext einer Antragsstellung von Erziehungs- oder Eingliederungshilfe, §§ 27ff, 35a SGB VIII (JA), Zuständigkeit der JÄ	Eltern, Jugendliche und vertraute Erwachsene, Familienmitglieder, Fachkräfte
38	13,4%	Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII (auch im Kontext von § 35a) Antragsstellung, Weiterbewilligung, Änderung	junge Volljährige, Fachkräfte, Eltern
45	15,9%	Sorge- und Umgangsrecht	Eltern mit/ ohne Sorgerecht, Großeltern
39	13,8%	Sonstiges, andere Bereiche: Schule, SGB XII, Kita, SGB II, Bafög, Wohnungssuche, Fachkräfte suchen Beratung, familiäre Probleme, sexueller Missbrauch, Beteiligte suchen Beratung	Jugendliche, Junge Volljährige, Eltern, Fachkräfte, Stiefeltern, Beteiligte
22	7,8%	Pflegeeltern brauchen Unterstützung	Pflegeeltern, Pflegeelternverein
19	6,7%	Kosten: Zuständigkeit, Aufteilung, Eigenbeteiligung, Erstausrüstung, Fahrtkosten z. Einrichtung	Fachkräfte, Eltern, Jugendliche, junge Volljährige
17	6,0%	Probleme während einer (vorläufigen) Inobhutnahme (§ 42a) mit Einrichtung und/oder Jugendamt	Fachkräfte, Ehrenamtliche, Lehrkräfte
5	1,8%	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder § 19 SGB VIII, Rückführung in HF	Mütter
1	0,4%	Beschwerde gegen Vormundschaft/ Ergänzungspflegschaft	Fachkraft, Uroma, Kind
1	0,4%	Beratungsbedarf Minderjähriger über ihre Rechte – Kinderrechte – Elternrechte	Jugendliche, Eltern
1	0,4%	Freiheitsentziehende Maßnahmen (Gerichtsbeschluss)	Eltern
283	100,0%	gesamt	

Anfragen und Beschwerden: 01.02.2013 - 31.12.2019

Anzahl	Prozent	Inhalt	Ratsuchende
312	22,2%	Probleme während einer Erziehungs- oder Eingliederungshilfe Minderjähriger, §§ 27ff, 35a SGB VIII (JA oder/ und freier Träger)	Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern, Fachkräfte, Verwandte
		davon:	
		46 x Probleme ausschließlich mit einer Einrichtung	
		120 x Probleme mit Einrichtung und JA	
		146 x Probleme ausschließlich mit dem JA	
246	17,5%	Probleme im Kontext einer Antragsstellung von Erziehungs- oder Eingliederungshilfe, §§ 27ff, 35a SGB VIII (JA), Zuständigkeit der JÄ	Eltern, Jugendliche und vertraute Erwachsene, Familienmitglieder, Fachkräfte
235	16,7%	Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII (auch im Kontext von § 35a) Antragsstellung, Weiterbewilligung, Änderung	junge Volljährige, Fachkräfte, Eltern
218	15,5%	Sorge- und Umgangsrecht	Eltern mit/ ohne Sorgerecht, Großeltern
179	12,7%	Sonstiges, andere Bereiche: Schule, SGB XII, Kita, SGB II, Bafög, Wohnungssuche, Fachkräfte suchen Beratung, familiäre Probleme, sexueller Missbrauch, Beteiligte suchen Beratung	Jugendliche, Junge Volljährige, Eltern, Fachkräfte, Stiefeltern, Beteiligte
80	5,7%	Pflegeeltern brauchen Unterstützung	Pflegeeltern, Pflegeelternverein
69	4,9%	Kosten: Zuständigkeit, Aufteilung, Eigenbeteiligung, Erstausrüstung, Fahrtkosten z. Einrichtung	Fachkräfte, Eltern, Jugendliche, junge Volljährige
36	2,6%	Probleme während einer (vorläufigen) Inobhutnahme (§ 42a) mit Einrichtung und/oder Jugendamt (ab 01.01.2016)	Fachkräfte, Ehrenamtliche, Lehrkräfte
13	0,9%	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder § 19 SGB VIII, Rückführung in HF	Mütter
9	0,6%	Beschwerde gegen Vormundschaft/ Ergänzungspflegschaft	Fachkraft, Uroma, Kind
4	0,3%	Beratungsbedarf Minderjähriger über ihre Rechte – Kinderrechte – Elternrechte	Jugendliche, Eltern
3	0,2%	Freiheitsentziehende Maßnahmen (Gerichtsbeschluss)	Eltern, Großeltern
1404	100,0%	gesamt	

Fachtag 07.05.2019 in Dortmund:

Unbequem – Eigensinnig – Streitbar

Beschwerde- und Kinderrechte in der Kinder- und Jugendhilfe

Zusammenfassung der Diskussionsrunde von jungen Menschen mit Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke, Dr. Remi Stork, Krista Körbes (DKSB), Claudia Kittel (Monitoringstelle UN-KRK), Manfred Pojana (Jugendamt Duisburg), Corinna Hops (IGFH Vorstand)

Moderation: Bernd Hemker und Karolin Marquardt (beide Ombudschaft)

1. Was waren beschriebene Probleme hinsichtlich der Beteiligung?

- mangelnder W-LAN Zugang in Einrichtungen der Jugendhilfe
- zu viele Regeln in den Einrichtungen
- 75% Kostenheranziehung der jungen Menschen bei Erhalt von Arbeitsentgelt durch das Jugendamt
- keine/mangelnde Privatsphäre in Einrichtungen (ohne anklopfen ins Zimmer der Bewohner gehen)
- Handy wird einbehalten/ konfisziert als pädagogische Maßnahme in Einrichtungen
- Unzufriedenheit hinsichtlich der Gruppenregeln fällt häufig auf diejenigen zurück, der sie stellvertretend für die Gruppe benennt – Individualisierung von Problemen
- Beschwerden bleiben in der Gruppe, sie werden oft nicht an die nächsthöhere Hierarchie bzw. Leitung weitergetragen

- Einstellung von neuem Personal ohne die jungen Menschen in den Einrichtungen:

„Das ist doch mein zu Hause oder sollte es sein. Da kann man doch nicht einen Fremden einfach in mein zu Hause schicken ohne uns zu fragen/beteiligen!“ (15 Jährige)

-Jugendamtsmitarbeiter*innen sind häufig schlecht zu erreichen

- es herrscht ständiger Zuständigkeitswechsel bei den Jugendamtsmitarbeiter*innen:

„Ich verstehe ja, dass das so ist (schwierige Personalsituation, begrenzte finanzielle Ausstattung der Jugendämter), aber was können wir dafür?!“ (15 Jährige)

2. Was ist gut?

- Beteiligung und Beschwerde soll Normalität sein

- Rahmen schaffen für Selbstorganisation von jungen Menschen

- Lernen sich zu beteiligen (aushandeln, Kompromisse finden,...)

- Ombudschaften bundesweit

- Wenn nötig: durch Meldungen nach §8a SGB VIII das Jugendamt auf die Nicht-Beteiligung von jungen Menschen aufmerksam machen

3. Wie kann Veränderung herbeigeführt werden?

- mehr Formate/ Treffen/ Austausch von jungen Menschen wie diese durchführen

- „AG §78“ für junge Menschen : Arbeitsgemeinschaften auf kommunaler Ebene in denen

junge Menschen aus der Jugendhilfe gemeinsam mit freien und öffentlichen Trägern

zusammenwirken

- Junge Menschen über ihre Rechte aufklären

- junge Menschen schreiben an das Ministerium mit dem Anliegen das Taschengeld zu

erhöhen